

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Welvert, 1. Änderung"

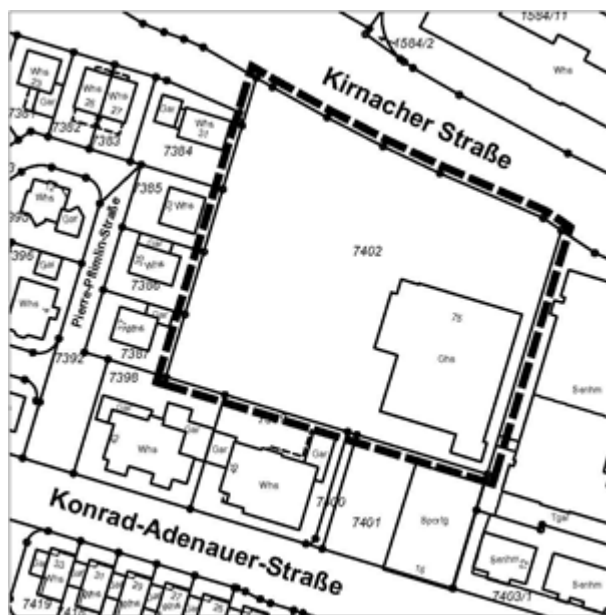
im Stadtbezirk Villingen

- Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Welvert, 1. Änderung" gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) ge-ändert worden ist, als Satzung beschlossen.

Durch dieses Bebauungsplanverfahren wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Kasernen-areal Welvert" teilweise überplant.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 7402, Kirnacher Straße 75, der Gemarkung Villingen. Die genaue Abgrenzung ist in der nachfolgend abgebildeten Übersicht dargestellt.



Das Anwesen Kirnacher Straße 75 ist mit einem Lebensmittelmarkt bebaut, der derzeit auf ei-ner Verkaufsfläche (VK) von derzeit 831 qm betrieben wird. Der Betrieb soll nunmehr auf eine VK von 1.130 qm vergrößert werden, was eine Erweiterung des Gebäudes Kirnacher Straße 75 von 1.160,54 qm auf 1.564,40 qm Geschossfläche (GF) bedingt. Die baulichen Erweiterungen sollen durch Anbauten in Norden sowie Westen an das Bestandsgebäude erfolgen. Zur Ermög-lichung des Vorhabens als großflächiger Einzelhandelsbetrieb wurde der gültige Bebauungsplan geändert.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus Planzeichnung, Textteil mit örtlichen Bau-vorschriften sowie Begründung und kann im

**Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen,
Winkelstraße 9, Abt. Planung, 2. Obergeschoss**

während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 215 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie in den Fällen nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO-BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit der Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich auf Festsetzungen des Bebauungsplanes gründen, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 15. September 2022

Jürgen Roth
Oberbürgermeister